



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2014-23073

Bei Rückfragen Dr. Julia Raggl / R

Klappe 1451 Innsbruck, 10.10.2014

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschafts-revisionsgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das SE-Gesetz, das Vereinsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, RÄG 2014)

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.09.2014
zust. Referent: Markus Oberrauter

Sehr geehrter Herr Mag. Oberrauter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum vorliegenden Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 wie folgt Stellung:

Durch die Anhebung der Schwellenwerte nach § 221 UGB gelten 100 bislang als groß eingestufte Kapitalgesellschaften als mittelgroß und kommen daher in den Genuss von Erleichterungen bei den Inhaltsangaben von G+V und Anhang. Der Jahresabschluss der dann als mittel eingestuften Kapitalgesellschaften verliert beträchtlich an Aussagekraft. Auch die dann nicht mehr gegebene Publizität ist im Hinblick auf die zentrale Funktion des Jahresabschlusses, nämlich sowohl als Information für die Öffentlichkeit als auch probates Mittel, Unternehmenskrisen rechtzeitig zu erkennen, kritisch zu sehen. Andererseits begrüßt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, dass der Kreis jener Unternehmen, die ex lege als groß gelten und daher den angesprochenen Publizitätsvorschriften genügen müssen, auf Banken und Versicherungen ausgedehnt wird.

Durch die Vollharmonisierung der Bilanz-Richtlinie für kleine Unternehmen werden die Gliederungsvorschriften in § 231 UGB für kleine Gesellschaften aufgeweicht. So können

kleine Gesellschaften Löhne und Gehälter saldiert ausweisen. Diese Regelung schlägt auch auf die Pflichtangaben gemäß § 239 UGB durch: Nach der Neuregelung haben nur mittelgroße und große Gesellschaften die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer getrennt nach Arbeitern und Angestellten im Anhang anzuführen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedauert, dass es gerade in diesem Bereich zu einer Vollharmonisierung gekommen ist und wiederholt auch ihre Forderung, die Geschäftsführer- und Vorstandsbezüge nicht im Personalaufwand auszuweisen, da dies stets zu Verzerrungen bei Personalkennzahlen führt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)